

Vereinbarung

zwischen

dem **Landkreis Konstanz**

vertreten durch Herrn Zeno Danner, Landrat

Landkreis

und

der **Gemeinde Gottmadingen**

vertreten durch Herrn Dr. Michael Klinger, Bürgermeister

Gemeinde

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Gemeinde und der Landkreis kommen überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse, die Ortsdurchfahrt Ebringen im Zuge des Ausbaues der Kreisstraße K 6143, Thaynger Straße zwischen Netzknoten 8218 016 und Netzknoten 8218 036, von Station 0,307 bis Station 0,767 und zwischen Netzknoten 8218 036 und Netzknoten 8218 035, von Station 0,000 bis Station 0,360 als Gemeinschaftsmaßnahme in zwei Bauabschnitten zwischen Mai 2023 und November 2024 zu erneuern. Des Weiteren wird ab Beginn des Netzknotens 8218 016 (Kreuzung mit der K 6144) bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze (von Station 0,000 bis 0,307) die Fahrbahn gemäß den aktuellen Richtlinien mit einer Fahrbahnbreite von 5,50 m vollausgebaut.
- (2) Im Zuge dessen werden die bestehenden Bushaltestellen barrierefrei umgebaut, der Einmündungsbereich Brunnenstraße optimiert, die Gehwege erneuert und zum Teil verbreitert, eine Querungshilfe für Fußgänger am östlichen Ortsrand neu gebaut, Versorgungsleitungen verlegt oder erneuert, sowie die Mischkanalisation saniert und ergänzt. Der Straßenquerschnitt wird in der Ortsdurchfahrt gleichmäßig erstellt: die Fahrbahn wird durchgehend eine Breite von 5,50 m, der Gehweg von 1,50 m erhalten. Die Straßenentwässerung wird durch das Erstellen einer Entwässerungsmulde am westlichen Ortsrand südlich der Kreisstraße und durch den Teilneubau der örtlichen Mischwasserkanalisation verbessert.
- (3) Der Vereinbarung sind als wesentliche Bestandteile beigelegt: Übersichtspläne Straßenbau, Tiefbau und Querprofile vom 25.05.2022 sowie die Kostenschätzung vom 01.09.2022 des Ingenieurbüros Burkhard Raff, Champagnolestr. 21, 78244 Gottmadingen. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind dem Landkreis Bestandspläne in digitaler und Papierform vorzulegen.
- (4) Grundlage des Vertrags sind das Straßengesetz Baden-Württemberg, die Ortsdurchfahrtsrichtlinie, die Empfehlungen für Anlagen des öffentlichen Personennahverkehrs in der jeweils gültigen Fassung, die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen und Landesstraßen sowie die sonst für die Straßenbauverwaltung geltenden Vorschriften und Richtlinien.

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Gemeinde führt die Gemeinschaftsmaßnahme im Benehmen mit dem Landkreis durch. Die Gemeinde ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig. Die Gemeinde vergibt den Bauvertrag der Gemeinschaftsmaßnahme an den insgesamt wirtschaftlichsten Bieter. Der Landkreis hat das Recht, sich jederzeit über den Stand und Qualität der Bauarbeiten zu informieren. Hinsichtlich der Bauarbeiten an der Kreisstraße hat der Landkreis das Recht, der Gemeinde gegebenenfalls Weisungen zu erteilen. Die Gemeinde trägt für Ihre Gewerke Sorge, dass die Baumaßnahme nach dem derzeitigen Stand der Technik geplant und ausgeführt wird, sowie den gültigen Anforderungen an die Verkehrssicherheit entspricht.
- (2) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch den Landkreis und die Gemeinde abgenommen. Die Gemeinde überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen die Auftragnehmer geltend, und zwar auch namens des Landkreises, wenn sie die Maßnahme in seinem Auftrag vergeben hat. Nach Übergabe der Bauteile an die Gemeinde teilt diese dem Landkreis etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.
- (3) Die Gestaltung, die Unterhaltung und die Pflege der Querungshilfe und der bestehenden Bauminsel übernimmt die Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis. Bei der Gestaltung ist die Vorgabe des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg v. 29.03.2018 über die naturschutzfachliche Aufwertung von Kreisverkehren und Rastplätzen an Landesstraßen und öffentlichkeitswirksame Auszeichnung von vorbildlichen Anlagen an Kreisstraßen und der Erlass zur Verwendung vom gebietseigenen Pflanz- und Saatgut des Ministeriums für Verkehr vom 09/2020 zu beachten, falls eine Bepflanzung beabsichtigt ist. Neue feste Hindernisse sind als Gestaltungselemente nicht zugelassen. Die Einzelpflanzen dürfen nicht stammartig sein. Bei einer Stammdicke von maximal 6-8 cm werden die Einzelpflanzen wieder feste Hindernisse und müssen unverzüglich entfernt oder ausgetauscht werden.
Masten für eine Beleuchtung dürfen nicht auf der Querungshilfe errichtet werden.

II. Kostenverteilung

§ 3

Kosten für Fahrbahnen, Gehwege, Querungshilfe

- (1) Der Landkreis trägt die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn einschließlich der Querungshilfe, der Entwässerungsmulde, sowie für die Angleichung der Einmündungen. Soweit vorhandene Gehwege verdrängt werden, übernimmt der Landkreis die Kosten für die Wiederherstellung in der bisherigen Breite und Beschaffenheit. Die Mehrkosten für eine breitere und bessere Ausführung der Gehwege trägt die Gemeinde. Vorhandene Gehwege werden vor Beginn der Bauarbeiten gemeinsam aufgemessen, soweit sie nicht eindeutig aus den Unterlagen nach § 1 Abs. 3 zu ersehen sind. Darüber wird eine Niederschrift erstellt, die der Abrechnung zugrunde zu legen ist.
- (2) Die Gemeinde trägt die Kosten für den (Um-)Bau der Gehwege einschließlich der Hoch-, Tief und Kassler Sonderborde und der eventuellen baulichen Änderungen privater Anlagen hinter

der Gehweghinterkante, Zufahrten und Zugängen, sowie für die Verlegung oder Änderung der eigenen Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

§ 4

Oberflächenentwässerungsanlagen

- (1) Fahrbahn, Gehwege und der sonstige Straßenkörper werden über die Straßeneinläufe und Anschlussleitungen in den gemeindlichen Kanal entwässert. Die Straßenentwässerung wird in der Ortsdurchfahrt teilweise erneuert und ergänzt. Die Lage der Kanalisationsleitung und der Kontroll- und Einlaufschächte ist aus dem beiliegenden Übersichtsplanplan Tiefbau vom 25.05.2022 zu ersehen, der -ebenso wie die in § 1 Abs.3 genannten Straßenbaupläne vom 25.05.2022- Bestandteil der Vereinbarung ist.

Da die vorhandene Mischkanalisation teilweise nachweislich abgängig ist und von Grund auf erneuert werden muss, beteiligt sich der Landkreis erneut gemäß Nr. 14 Abs. 2 ODR an den Kosten des Baus und der laufenden Unterhaltung der gemeindlichen Kanalisation einschließlich der Straßeneinläufe. Des Weiteren beteiligt sich der Landkreis erstmalig an den Kosten des neuherzustellenden Mischwasserkanals.

Die Kostenbeteiligung bemisst sich nach der Länge der herzustellenden Mischkanalisation und ggf. nach den gemeindlichen Aufwendungen für die Herstellung der Straßeneinläufe.

Für den laufenden Meter wird ein Pauschalbetrag von 166 Euro brutto und für jeden Straßeneinlauf ein Pauschalbetrag von 530 Euro brutto angesetzt.

Die gesamte Länge der zu sanierenden und neu herzustellenden Kanalisation in der Ortsdurchfahrt beträgt 286 m (1. Von Station 0,753 bis Station 0,767 (vom Netzknoten 8218 016 zum 8218 036), 2. Von Station 0,000 bis Station 0,046 und 3. Von Station 0,080 bis Station 0,354 (vom Netzknoten 8218 036 zum 8218 035)). Die Anzahl der zu erneuernden Straßeneinläufe beträgt 17 Stück.

Der Kostenbeitrag beträgt demnach insgesamt $47.476 + 9.010 = 56.486$ Euro brutto

Nach Herstellung/Erneuerung der Anlage kann eine Beteiligung des Landkreises in Betracht kommen, wenn Maßnahmen wegen gestiegener Umweltaforderungen erforderlich werden, diese normativ oder in allgemein anerkannten Regeln der Technik vorgeschrieben und durch die Straßenentwässerung bedingt sind. Obergrenze für die Kostenbeteiligung ist entsprechend den bei der Herstellung der Anlage geltenden Maßstäben der Betrag, den der Landkreis bei Durchführung einer eigenen Straßenoberflächenentwässerung für die nachträglichen Maßnahmen hätte aufwenden müssen. Abgegolten sind damit auch die Mehrunterhaltungskosten.

- (2) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind – unbeschadet der Nr. 14 Abs. 2 Satz 2 ODR – sämtliche Forderungen der Gemeinde an den Landkreis abgegolten, die sich aus der Erneuerung und Unterhaltung der Mischkanalisation, der betrieblichen Unterhaltung der Einlaufschächte einschließlich der Zuleitungen zum Kanal, dem Anschluss der Straßenentwässerung und der Einleitung des Straßenwassers ergeben. Soweit die Entwässerungsanlage im Bereich der Grundflächen des Landkreises verlegt wird, regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten in Bezug auf diese Benutzung nach dem noch abzuschließenden Straßenbenutzungsvertrag. Der Kostenbeitrag wird mit der Fertigstellung der Kanalisation auf Anforderung durch die Gemeinde fällig. Die Straßenbauverwaltung kann bis zu 10 % des Beitrags einbehalten, bis der Straßenkörper wiederhergestellt, der Boden verdichtet und alle Setzungen beseitigt sind. Je nach Baufortschritt kann die Gemeinde Abschlagszahlungen verlangen.

- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich weiterhin unwiderruflich, das Straßenwasser in der Ortsdurchfahrt (zwischen Netzknoten 8218 016 und Netzknoten 8218 036, von Station 0,521 über Netzknoten 8218 036 zum Netzknoten 8218 035 bis Station 0,270) unentgeltlich in die Mischkanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen, sowie die Kanalisationsanlage einschließlich der Kontrollschächte, der Einlaufschächte und der Zuleitung zum Kanal ordnungsgemäß zu unterhalten. Diese Verpflichtung umfasst nicht die Erneuerung der Anlage, wenn sie abgängig ist.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

- (1) Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen gemeindlicher Versorgungsleitungen hat die Gemeinde durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- und sonstigen Leitungen Dritter zu veranlassen, soweit sie gegen diese Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen werden auf Antrag der jeweiligen Versorgungsträger durch den Landkreis genehmigt.
- (2) Die Benutzung von Straßengrundstücken im Eigentum des Landkreises für gemeindliche Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Stützmauern, Böschungen und Schutzeinrichtungen

Die Errichtung von Stützmauer, Böschungen usw. ist weder für die Fahrbahn noch für die Gehwege notwendig.

§ 7

Grunderwerb

- (1) Der Grunderwerb wird von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Landkreis durchgeführt.
- (2) Soweit der Grunderwerb nur für Gehwege und die Querungshilfe (ca. 83 qm vom Flstks.Nr. 2230) anfällt und solche Anlagen auch nicht verdrängt werden, trägt die Gemeinde als Veranlasserin die Grunderwerbskosten ganz.
- (3) Soweit Gehwege verdrängt werden, trägt die hierfür anfallenden Grunderwerbskosten der Landkreis.
- (4) Zu den Grunderwerbskosten gehören, gem. den Richtlinien für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten, alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten und Vermessungskosten.
- (5) Vorhandene Verkehrsflächen gehen gem. § 10 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg entschädigungslos auf den jeweiligen Baulastträger über. Für die Fahrbahn nicht benötigte Flächen in der Ortsdurchfahrt gehen entschädigungslos auf die Gemeinde über.

(6) Die Grundbuchamtlichen Vollzugskosten trägt jeder für seinen Erwerb allein.

(7) Die Vermessung wird von der Gemeinde auch namens des Landkreises beantragt.

§ 8

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

Die Kosten für Beweissicherungsverfahren, für die Baustelleneinrichtung und –räumung, für die Verkehrssicherung sowie für die Umleitungsstrecken werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geteilt.

§ 9

Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

Die Kostenregelung für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen richtet sich grundsätzlich nach § 5b StVG.

§ 10

Straßenbeleuchtung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Erneuerung, Unterhaltung und den Betrieb der Straßenbeleuchtung.

§ 11

Zahlungspflicht und Abrechnung

- (1) Der Landkreis und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- (2) Soweit Bauarbeiten im Auftrag und für Rechnung des Landkreises oder gemeinsam für den Landkreis und die Gemeinde vergeben sind, werden die Rechnungen von der Gemeinde geprüft, festgestellt und an den Landkreis zur direkten Zahlung an die jeweiligen Baufirmen weitergeleitet. Für die Prüfung, Freigabe und abschließende Abrechnung von eventuellen Nachträgen ist der verantwortliche Projektbeteiligte zuständig und hat entsprechende Entscheidungen dem Landkreis rechtzeitig mitzuteilen; Nachtragsleistungen werden in Absprache mit dem Landkreis genehmigt.
- (3) Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme wird die Gemeinde dem Landkreis eine prüffähige Abrechnung über die Maßnahme und den verbliebenen Kostenanteil des Landkreises übersenden.
- (4) Der Landkreis vergütet der Gemeinde den Verwaltungsaufwand für die Planung, Ausschreibung, Vergabe und Vertragsabwicklung einschließlich der Gewährleistungsüberwachung mit einem pauschalen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 8 % auf die von ihm zu tragenden Brutto-Kosten für den Straßenbau. Auf Nachweis werden weitere Verwaltungskosten bis zu maximal 4% der oben genannten Kosten nach Vorlage der Schlussabrechnung der Baumaßnahme vom Landkreis übernommen.
- (5) Eine vorläufige Kostenberechnung für den Straßenbau in Höhe von insgesamt 3.693.760 Euro brutto liegt dem Landratsamt vor:

a) Der Anteil des Landkreises für den Straßenbau beträgt 1.916.495 Euro. Bei einer möglichen Förderung von bis zu 1.245.722 Euro bleibt beim Landkreis ein Eigenanteil von 670.773 Euro.

Dazu werden 56.486 Euro brutto als Kostenbeteiligung Kanal addiert.

Insgesamt wird der Landkreis somit 727.259 Euro brutto für den Straßenbau und den Zuschuss für die Kanalisation zur Straßenentwässerung übernehmen.

b) Der Anteil der Gemeinde für den Bau des Gehwegs und der Ver- und Entsorgungsleitungen (Kanal, Wasser, Straßenbeleuchtung, Leerrohre Breitband) beträgt insgesamt 1.777.265 Euro brutto; eine mögliche Förderung beträgt bis zu 485.371 Euro brutto, sodass der voraussichtliche Anteil der Gemeinde sich auf 746.725 Euro brutto reduziert.

III. Sonstige Regelungen

§ 12

Baulast nach Fertigstellung

- (1) Die Straßenbaulast an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Nach Fertigstellung der gemeinschaftlichen Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt der jeweilige Eigentümer dem Träger der Straßenbaulast die in seiner Baulast stehenden Straßenteile. Die Übergabe von Straßenteilen an den Baulastträger ist in einem Übergabeprotokoll festzuhalten. Nach der Übergabe ist auch ein etwa notwendiger Antrag auf Grundbuchberichtigung zu stellen.

§ 13

Schriftform, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung und/oder der Bauausführungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so sind sich die Parteien einig, dass die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt und gültig bleiben. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Gerichtsstand Konstanz vereinbart.
- (3) Die Vereinbarung wird dreifach gefertigt. Jeder Vertragsteil erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages. Eine weitere Ausfertigung erhält die Straßenmeisterei Welschingen.
- (4) Der Vereinbarung sind als wesentliche Bestandteile beigelegt: Übersichtspläne Straßenbau, Tiefbau und Querprofilen vom 25.05.2022 sowie die Kostenschätzung der Gemeinde vom 26.09.2022.

Konstanz, den

Gottmadingen, den 13. Oktober 2022

.....
Zeno Danner, Landrat


.....
Dr. Michael Klingler, Bürgermeister